Neuntes Capittel.

Von dem bekannten Lübeckischen Rechte, und wie es nach solchem mit der Paroemie: das halbe Glied gehet zurück, bewandt sey.

§. 1.

Daß die in der Welt so bekannten Statuta der Stadt Lübeck aus den alten Rechten und Gewohnheiten der Stadt Soist in Westphalen ihren Ursprung haben, daran wird heutiges Tages gar nicht mehr gezweifelt.

Die Lübeckischen Statuta sind von Soist in Westphalen hergenommen.

Die Stadt Soist war zu den Zeiten, als die Stadt Lübeck erbauet wurde, eine der grösten und angesehensten Städte in Teutschland; so daß sie nicht allein ihres durch Handel und Wandel erworbenen Reichthumbs halber die Augen aller Sächsischen Völcker an sich zog. Auctor vitae *Brunonis* Colonienſ. Archiepiſcopi, Scriptor. Sec. X apud *Leibnitzium* Scriptor. rerum Brunſvicenſ. Tom. 1. n. 25. ubi: Saxonie civitas, Suſacium nomine, rebus ſeculi eſt opulenta, populo plena, longe lateque circum poſitis Saxonum gentibus & provinciarum populis notisſima. Sondern auch wegen ihres